

Magdeburg, den 10.10.2024

**Sitzung des HFA Nr.** 68  
**Datum:** 23.10.2024  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle des SGSA

**Bearbeiter:** Jörn Langhoff

**TOP 8.1** **Entwurf der Bundesregierung zur Änderung der Mitteilungsverordnung**

---

**Anlagen** Entwurf Siebte VO zur Änderung der MV

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

*Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.*

**Begründung:**

Die Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung — MV) vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) verfolgt das Ziel, die Gefahr der unvollständigen Erfassung für steuerliche Zwecke zu mindern. Sie regelt die Mitteilungspflicht von Behörden und anderen öffentlichen Stellen einschließlich den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an die Finanzbehörden ohne Ersuchen. Diese gilt grundsätzlich auch für die Kommunen.

Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 18.07.2024](#) hatten wir umfassend über die MV informierte, und zum einen über die generelle Umstellung auf die elektronische Übermittlungspflicht informiert, die ursprünglich zum 01.01.2025 in Kraft treten sollte. Jedoch betont ein aktueller Änderungsentwurf zur MV (**Anlage**), über den wir zuletzt mit [E-Mail-Rundschreiben vom 27.09.2024](#) informiert hatten, dass die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung der Mitteilungen sowie die Erhebung der für die elektronische Übermittlung erforderlichen Daten für die mitteilungspflichtigen Stellen erhebliche Herausforderung darstellen. Um den Umstellungsschwierigkeiten Rechnung zu tragen, sind folgende Lockerung hinsichtlich der Fristen für die Mitteilungsübermittlung in § 8 Abs. 3 MV-E vorgesehen:

1. Es erfolgt für die Mitteilungen des Kalenderjahres 2024 eine automatische Verlängerung der Meldefrist um ein Jahr auf den 02.03.2026.
2. Sofern trotz dieser Fristverlängerung die Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung von Mitteilungen am 02.03.2026 noch nicht vorliegen, kann die Frist auf Antrag bis spätestens 01.03.2027 verlängert werden.

Zudem ist in § 8 Abs. 3 S. 3 eine Zumutbarkeitsschwelle vorgesehen. Soweit die mitteilungspflichtige Stelle Mitteilungen nicht elektronisch übermitteln kann, weil sie die nach dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz zwingend erforderlichen Daten auch nach Ausschöpfung der ihr zumutbaren Ermittlungsmöglichkeiten nicht beschaffen kann, kann die jeweilige oberste Finanzbehörde des Landes auf Antrag gestatten, dass die Mitteilungen für die Kalenderjahre ab 2024 auch schriftlich zu übersenden ist.

Eine weitere Änderung in der Mitteilungsverordnung betrifft den Umgang mit wiederkehrenden Bezügen im Zusammenhang mit der Bagatellgrenze nach § 7 Abs. 2 Satz 1 MV. Aktuell ist hier noch geregelt, dass Zahlungen nicht mitteilungspflichtig sind, wenn sie pro Empfänger und Kalenderjahr weniger als 1.500 Euro betragen. Zudem regelt das bis zum 31. Dezember 2024 gültige BMF-Schreiben vom 9. Juni 2023, dass die Bagatellgrenze für wiederkehrende Bezüge explizit ausgeschlossen wird.

Hier sieht der aktuelle Verordnungsentwurf zum einen eine Anhebung der Bagatellgrenze auf 3.000 Euro im Kalenderjahr vor. Im BMF-Schreiben vom 26. September 2023, welches ab dem 01.01.2025 Anwendung findet, wird festgehalten, dass bei der Anwendung der Bagatellgrenze sämtliche von einer mitteilungspflichtigen Stelle an einen Empfänger innerhalb eines Kalenderjahres geleisteten Zahlungen in einer Summe zu betrachten sind, d. h. ggf. unter Berücksichtigung von wiederkehrenden Bezügen.

Trotz des mit dem aktuellen Verordnungsentwurf verbundenen zeitlichen Aufschubs müssen die Kommunen rechtzeitig die Umstellung auf die elektronische Übermittlungspflicht reagieren. Hierfür dürften auch Anpassung der Haushaltssoftware notwendig werden.

In der Sitzung am 23.10.2024 bitten wir die Ausschussmitglieder um Hinweise, wie die Berücksichtigung der MV vor Ort geregelt ist und ob hier Probleme genereller Art oder im Zusammenhang mit der Umstellung auf die elektronische Mitteilungspflicht bestehen.